



T3NEU

Text

Initiator*innen:

Titel: **SVIV.9: Synodalforum III - Handlungstext
"Verkündigung des Evangeliums durch Frauen
in Wort und Sakrament " - Erste Lesung**

Text 1. Lesung

1 Vorlage des Synodalforums III „Frauen in Diensten und Ämtern in der Kirche“ zur
2 Ersten Lesung auf der Vierten Synodalversammlung (8.-10.9.2022) für den
3 Handlungstext
4 „Verkündigung des Evangeliums durch Frauen in Wort und Sakrament“

5 Mit mehreren Änderungsanträgen wurde beantragt, dass das Synodalforum Folgendes
6 würdigt:

7 Der Titel des Handlungstextes sei weiter zu fassen. Aus den verschiedenen
8 Vorschlägen stellt die Antragskommission folgende Änderung zur Abstimmung: Der
9 Handlungstext „Verkündigung des Evangeliums durch Frauen in Wort und Sakrament“
10 wird geändert in „Verkündigung des Evangeliums in Wort und Sakrament durch
11 Getaufte und Gefirmte.

12 Die Antragskommission empfiehlt, diesen Änderungsantrag anzunehmen.

13 [Abstimmungsergebnis im Forum: 21 Ja, 1 Enthaltung]

14 Mit verschiedenen Änderungsanträgen wurde beantragt, dass das Synodalforum
15 Folgendes würdigt:

16 Grundlegende Auskünfte und Gesamtsichtweisen zur vorliegenden Thematik
17 Formales zur Sprache und Struktur des Textes

18 Hinweise zu Verschiebungen innerhalb des Textes
19 Anregungen zu den einzelnen Aspekten der Thematik.

20 Die Antragskommission empfiehlt, diese Vielzahl an grundlegenden Hinweisen
21

22 **anzunehmen**

23

24

Einleitung

25 Die Verkündigung des Evangeliums ist der Sinn des gesamten kirchlichen Handelns:
26 In freudiger Zustimmung zum Dasein jedes Lebewesens und in beständiger Sorge um
27 das Wohlergehen aller zeigt sich Gott als zugleich unbeirrbar barmherzig und
28 gerecht. Gottes Verheißung, die Geschöpfe im Glück und in der Not des Lebens
29 wahrzunehmen und sie trotz aller Schuld anzunehmen, ist in Jesus Christus in
30 menschlicher Gestalt begegnet. Gottes Geistkraft vergegenwärtigt das Handeln
31 Gottes in jeder Zeit. Im Vertrauen darauf gründet die Hoffnung auf ein ewiges
32 Leben und Versöhnung aller mit allen am Ende der Zeiten.

33 Dieses christliche Bekenntnis ist eine frohe Botschaft für jeden Tag. Zugleich
34 wird das Evangelium mit offenen Ohren in besonderen Lebenssituationen gehört,
35 etwa beim Beginn einer für die gesamte Lebenszeit erwünschten treuen Beziehung,
36 bei der Geburt eines Kindes oder in Zeiten der Krankheit, Todesnähe und Trauer.
37 In diesen existentiellen Lebenssituationen ist der Verkündigungsdienst der
38 Kirche ganz besonders herausgefordert. Dann gilt es präsent zu sein in der
39 seelsorglichen Begleitung, im Teilen von Freude und gelingendem Leben, im
40 Zuspruch von Segen und einem aufrichtenden Wort, in sakramentalen Diensten mit
41 allen Charismen, die Gott Menschen schenkt. Zur Gestaltung dieser Dienste
42 gehören selbstverständlich Frauen mit ihren Charismen. Zugleich brauchen alle
43 Seelsorgenden Gewissheit durch das ihnen geschenkte Vertrauen, dass ihr Handeln
44 in den genannten existentiellen Situationen gewünscht ist und als wirksam
45 angesehen wird.

46 Das Zeugnis von Gottes Heilshandeln verarmt, wenn nicht die Fülle der
47 vorhandenen Charismen und Kompetenzen geachtet wird. In Querida Amazonia
48 eröffnet Papst Franziskus Perspektiven: „Die Laien können das Wort verkünden,
49 ihre Gemeinschaften organisieren, einige Sakramente feiern“ (QA 89).^[1]

50 Insbesondere der Dienst der Verkündigung des Wortes Gottes durch Frauen auch in
51 der Eucharistiefeier ist in den skizzierten Zusammenhang zu stellen. Getaufte
52 und Gefirmte können „zur Mitarbeit mit dem Bischof und den Priestern bei der
53 Ausübung des Dienstes am Wort berufen werden“ (Can. 759 CIC 1983). So wirken gut
54 ausgebildete Personen wie etwa Gemeinde- und Pastoralreferent*innen oder
55 beauftragte Ehrenamtliche am Verkündigungsdienst der Kirche in unterschiedlichen
56 Gottesdienstformen mit. In der Eucharistiefeier gibt es die Möglichkeit der
57 Einführung am Beginn der Feier (statio), des Glaubenszeugnisses oder der
58 Dialogpredigt. Die Praxis regelmäßiger Dialogpredigten und Glaubenszeugnisse
59 wäre dringend zu pflegen. Notwendig wäre darüber hinaus eine Regelung in

60 Deutschland auf Ebene der DBK, durch die qualifizierte und zum Dienst in der
61 Kirche Beauftragte (z. B. Gemeinde- und Pastoralreferent*innen, Theolog*innen
62 und Religionspädagog*innen, die nicht im pastoralen Dienst tätig sind) aufgrund
63 ihrer Kompetenz grundsätzlich die Erlaubnis haben, in der Eucharistiefeier in
64 allen üblichen Formen zu predigen, was in einigen (Erz-)Diözesen bereits
65 bewährte Praxis ist. Seelsorger*innen sind u. a. im intensiven Kontakt mit
66 Familien von Täuflingen, Kranken und deren Angehörigen oder jungen Paaren. Viele
67 Frauen sind haupt- oder ehrenamtlich tätig in der Klinikseelsorge, in der
68 Hospizarbeit, der Telefonseelsorge, in der Beratung oder bei der
69 Bahnhofsmision. In solchen kirchlichen Handlungsfeldern sind Menschen offen für
70 ein Gespräch über ihre Lebenssituation. Viele Menschen kommen in Klöster, um im
71 Rahmen von Exerzitien oder eines geistlichen Gesprächs auch bei Ordensfrauen
72 eine Lebensbeichte abzulegen; Gebete mit der Bitte um Vergebung werden als
73 hilfreich erfahren. In der Wahrnehmung der Menschen kommt es in der
74 seelsorglichen Begleitung zu einem schmerzhaften Bruch, wenn die
75 Seelsorger*innen nicht auch die Leitung der Feier der Taufe, des Sakraments der
76 Versöhnung oder der Krankensalbung übernehmen können. Stimmig wäre es, wenn der
77 sakramentale Charakter der seelsorglichen Zuwendung sich darin verdichtete, dass
78 auch eine Seelsorgerin in der konkreten Begleitung nach Wunsch das Sakrament in
79 leitender Verantwortung feiern könnte. Mehrere deutsche Diözesen haben
80 inzwischen Ordnungen zur Beauftragung von Lai*innen zur außerordentlichen
81 Taufspendung erlassen bzw. erarbeiten diese aktuell. Zunehmend handeln Frauen
82 auch im weltkirchlichen Kontext eigenverantwortlich bei der Gestaltung
83 sakramentaler Feiern, nicht nur bei der Feier der Taufe, auch bei der Feier des
84 Sakraments der Ehe, das im Versprechen zweier Menschen, einander in ihrer
85 gesamten Lebenszeit zu lieben und zu achten, wirksam wird.

86 **Beschlussfassungen**

87 1. Die deutschen Bischöfe streben die Erhöhung des Frauenanteils und eine
88 größere Vielfalt beim Verkündigungsdienst an. Sie überarbeiten die derzeit
89 geltende Predigtordnung. Sie treten für eine Partikularnorm zu Can. 766 CIC 1983
90 ein, durch die theologisch und homiletisch qualifizierte nichtordinierte
91 Seelsorger*innen als Verkündiger*innen des Evangeliums zum dauerhaften
92 Predigtendienst an der Ortskirche entsprechend der vom Ortsordinarius erkannten
93 pastoralen Erfordernisse in allen Gottesdienstformen beauftragt werden. Die neue
94 Predigtordnung bestimmt genauere Kriterien für die Erteilung der Predigtbefugnis
95 (facultas) bzw. Predigtbeauftragung (missio) und wendet sie auf ordinierte
96 ebenso wie auf nicht-ordinierte Prediger*innen an.

97 Die Bischöfe und andere liturgisch Verantwortliche behandeln die Homilie
98 (Schriftauslegung nach dem Evangelium in der Eucharistiefeier) und andere Formen
99 der Verkündigung als Teil des Dienstes hauptamtlich tätiger und entsprechend

100 geschulter Personen (Priester, Diakone, Pastoralreferent*innen,
101 Gemeindereferent*innen).

102 Sie beauftragen die pastoralen Mitarbeiter*innen zur Predigt in der
103 Eucharistiefeier zusammen mit ihrer kirchlichen Sendung (missio canonica), damit
104 diese ihren Predigtendienst amtlich und im Namen der Kirche vollziehen können.
105

106 Mit verschiedenen Änderungsanträgen zum Beschluss Nr. 1 wurde auf diverse
107 Qualifikationskriterien für die Beauftragung zum Verkündigungsdienst hingewiesen
108 (Z.69-86). Das Synodalforum möge diese erweitern und konkretisieren.
109 Die Antragskommission empfiehlt, diesen Änderungsantrag anzunehmen.

110 2. In den Bistümern wird der pastorale Bedarf hinsichtlich der Einführung der
111 außerordentlichen Taufspendung geprüft und entsprechend die Möglichkeit zu deren
112 Einführung geschaffen. Die Erfahrungen mit der Taufspendung durch Lai*innen
113 werden in den Diözesen evaluiert; die Ergebnisse sind nach drei Jahren den
114 diözesanen Räten vorzulegen.

115 In den Gremien der Deutschen Bischofskonferenz wird unter Berücksichtigung
116 bereits bestehender Dokumente in einzelnen deutschen Diözesen und der Weltkirche
117 eine Rahmenordnung für die Beauftragung von Lai*innen zur Leitung der Feier der
118 Taufe und zur Assistenz bei der Eheschließung erarbeitet. Schulungen von Männern
119 und Frauen, die bereit sind, solche Dienste zu tun, werden entwickelt.
120

121 Mit verschiedenen Änderungsanträgen zum Beschluss Nr. 2 wurde auf diverse
122 Qualifikationskriterien für die Beauftragung zur außerordentlichen Taufspendung
123 und Eheassistenz hingewiesen (Z.87-96). Das Synodalforum möge diese erweitern
124 und konkretisieren.
125 Die Antragskommission empfiehlt, diesen Änderungsantrag anzunehmen.

126 3. Die Pastoralcommission der Deutschen Bischofskonferenz koordiniert einen
127 Konsultationsprozess, an dem Mitglieder des Sachbereichs 1 des ZdK (Theologie,
128 Pastoral und Ökumene), der Konferenz der Ordensoberen sowie der Frauen-, Männer-
129 und Jugendverbände zu beteiligen sind: Angesichts der gegenwärtigen pastoralen
130 Kontexte wird geprüft, wie vorhandene Dienste und Ämter weiterzuentwickeln sind
131 und welche neuen Dienste und Ämter zu gestalten sind, mit denen die Kirche auf
132 neue Herausforderungen antworten kann und muss. Dabei werden auch Möglichkeiten
133 der Wiederbelebung der Laienbeichte im Kontext der geistlichen Begleitung
134 beraten. Auch die Bedeutung der Krankensegnung und Krankensalbung im Blick auf
135 alle Seelsorgenden, die in der Begleitung von Kranken tätig sind, wird bedacht.
136 Die gesamte Fülle des in der Geschichte der Kirche bereits geübten pastoralen
137 Handelns ist neu zu entdecken.
138

139 Mit verschiedenen Änderungsanträgen zum Beschluss Nr. 3 wurde auf diverse
140 Qualifikationskriterien für die Weiterentwicklung von Diensten und Ämtern
141 hingewiesen (Z.97-108). Das Synodalforum möge diese Erweiterung und
142 Konkretisierung mit Beauftragen.
143 Die Antragskommission empfiehlt, diesen Änderungsantrag anzunehmen.

144 **Begründungen**

145 Zu 1. Nach Lumen Gentium 31 haben alle Gläubigen aufgrund ihrer Taufe Anteil am
146 Dienst der Heiligung, der Verkündigung und der Leitung. Kraft ihrer Taufe und
147 ihrer darin gründenden eigenständigen Sendung haben die Lai*innen die Pflicht
148 und das Recht an der Verbreitung der göttlichen Heilsbotschaft mitzuwirken (Can.
149 225 CIC 1983). Diese Sendung zur Verkündigung bezieht sich auf ihr Leben wie
150 auch darauf, dass sie „zur Mitarbeit mit dem Bischof und den Priestern bei der
151 Ausübung des Dienstes am Wort berufen werden“ können (Can. 759 CIC 1983). Das 2.
152 Vatikanische Konzil signalisiert Offenheit, indem es die Laienpredigt nicht
153 verurteilt. Nach geltendem Kirchenrecht dürfen Lai*innen nach Maßgabe der
154 Vorschriften der Bischofskonferenz in Kirchen oder Kapellen in verschiedenen
155 Gottesdienstformen predigen (Can. 766 CIC 1983), die Homilie bleibt jedoch den
156 geweihten Amtsträgern vorbehalten. Das kirchliche Rechtsbuch zielt darauf, den
157 Dienst des Predigens an Sonntagen und gebotenen Feiertagen nicht zu
158 vernachlässigen; denn „sie darf nur aus schwerwiegendem Grund ausfallen“ (Can.
159 767 § 2 CIC 1983).

160 Mit zwei Anträgen wurde die Partikularnorm zu c. 767 § 1 in Frage gestellt, ob
161 der Diözesanbischof vom Vorbehalt der Homilie von Priestern und Diakonen
162 dispensieren kann. Das Synodalforum möge dies noch einmal kirchenrechtlich
163 prüfen.
164 Die Antragskommission empfiehlt, diesen Änderungsantrag anzunehmen.

165 Dem Diözesanbischof kommt als Leiter des gesamten Dienstes am Wort Gottes (vgl.
166 Can. 756 § 2 CIC 1983) die Aufgabe der Qualitätssicherung der Predigt zu. Diese
167 nimmt er z.B. durch die mögliche Einschränkung oder den Entzug der
168 Predigtbefugnis sowie die Möglichkeit, durch Partikulargesetz eine ausdrückliche
169 Erlaubnis für die Predigt zu fordern, wahr. Im Blick auf die unabdingbare
170 Qualität der Predigt und die Professionalität pastoralen Handelns soll die
171 Schriftauslegung nach dem Evangelium von dazu ausgebildeten kompetenten Personen
172 übernommen werden. Zu diesen zählen Priester und Diakone mit entsprechenden
173 Ausbildungen ebenso wie jene nicht-ordinierten Gläubigen, die das theologische
174 Studium und die homiletisch-pastorale Ausbildung durchlaufen haben – nicht
175 selten in Gemeinschaft mit Menschen, die sich auf ein sakramentales Amt
176 vorbereiten. Die wechselseitige Verbundenheit von Wortverkündigung und Feier des
177 eucharistischen Mahls bleibt auch dann erkennbar, wenn – wie es auch jetzt schon

178 häufig geschieht – mehrere Personen mitverantwortlich Dienste in der Liturgie
179 übernehmen.

180 Zunehmend kommt zu Bewusstsein, dass im Hinblick auf eine missbrauchssensible
181 Liturgie die Beteiligung von Frauen am Predigtamt sehr wichtig ist. Menschen,
182 die sexualisierte Gewalt durch Kleriker erfahren haben, äußern immer wieder das
183 Bedürfnis, an liturgischen Feiern teilzunehmen, die allein schon auf der Ebene
184 der äußeren Erscheinung nicht von Geistlichen dominiert sind.

185 Zu 2. Viele Taufbewerber*innen und Familien von Täuflingen haben heute keine
186 kirchliche Sozialisation mehr erfahren. Pastorale Mitarbeiter*innen finden
187 häufig einen Zugang zu diesen Menschen bei Tätigkeiten in Kindertagesstätten
188 oder durch die Vorbereitung auf die Sakramente. Die Verbundenheit von
189 Sakramentenpastoral und Sakramentenfeier ist von hoher Bedeutung. Die absehbare
190 personelle und strukturelle Entwicklung in den Diözesen zeigt, dass schon jetzt
191 oder zumindest bald keine ausreichende Zahl von ordentlichen Taufspendern mehr
192 im Dienst ist. Umso wichtiger ist es, das Taufbewusstsein aller in den Gemeinden
193 vor Ort zu stärken, wozu die Einführung der außerordentlichen Taufvollmacht
194 beitragen kann. Die Deutschen Bischöfe betonen 2015 in ihrem Wort „Gemeinsam
195 Kirche sein“:

196 „Aktuelle Blockaden können aufgelöst werden, wenn wir die uns allen gemeinsame
197 Berufung zur Heiligkeit durch die Taufe wahrnehmen“ (Gemeinsam Kirche sein, S.
198 27).

199 Nach Can. 861 § 2 CIC 1983 (aufgenommen in die Instruktion der Kongregation für
200 den Klerus „Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst an der
201 missionarischen Kirche“, 2020) kann der Ortsordinarius nach klugem Ermessen
202 neben den ordentlichen Spendern der Taufe (Bischof, Priester, Diakon) weitere
203 Personen mit der Taufspendung beauftragen, wenn keine ausreichende Zahl von
204 ordentlichen Taufspendern zur Verfügung steht (vgl. auch Can. 230 § 3 CIC 1983).

205 Formen der Ehevorbereitung und der Begleitung von Ehepaaren mit ihren Familien
206 stellt eine hohe pastorale Herausforderung dar. Die Feier der Eheschließung ist
207 möglichst einzubinden in ein Geschehen der Begegnung mit Mitgliedern der
208 christlichen Gemeinde, die selbst Erfahrungen mit dem Eheleben in die Gespräche
209 einbringen können. Es sollte das Anliegen der gesamten Gemeinde sein, die Werte
210 einer christlich gelebten Ehe authentisch zu bezeugen. Nach Can. 1112 CIC 1983
211 kann der Diözesanbischof aufgrund einer vorgängigen Stellungnahme der
212 Bischofskonferenz und nach Erhalt der Erlaubnis des Heiligen Stuhles, Lai*innen
213 zur Eheschließungsassistenz delegieren.

214 Zu 3. Die Kirche ist „Zeichen und Werkzeug für die innigste Vereinigung mit Gott
215 wie für die Einheit der ganzen Menschheit“ (LG 1). Von diesem Auftrag her sind
216 auch ihre Dienste und Ämter zu denken. Deren Vielfalt hat sich nicht zuletzt
217 aufgrund pastoraler Herausforderungen, Anliegen und Notwendigkeiten
218 geschichtlich entwickelt. Bei der notwendigen Wiederbelebung und
219 Weiterentwicklung von Diensten und Ämtern ist auch zu bedenken, welche
220 Zeichenhandlungen und Rituale für Menschen heute bedeutsam sind.

221 In Rückbindung an die biblische Rede von therapeutisch wirksamen Charismen (vgl.
222 1 Kor 12,4-11; Röm 12,6-8), ist es angemessen, auf ein Wirken des Geistes Gottes
223 durch begabte Frauen und Männern zu vertrauen, die zugleich trösten und
224 ermahnen, die Geister zu unterscheiden wissen, Erkenntnisse vermitteln und
225 Krankheiten zu heilen vermögen. Das Kriterium für die Legitimität der Tätigkeit
226 ist im Sinne von Paulus, ob die Dienste anderen Menschen nützen. Frauen und
227 Männer sind als Getaufte berufen, ihr Vertrauen auf die Nähe Gottes sowie ihre
228 Hoffnung auf Gottes Barmherzigkeit in jeder Lebenssituation zu bezeugen.
229 Einzelne Persönlichkeiten sind in besonderer Weise mit Gaben des Geistes Gottes
230 beschenkt, die heilsam wirken und zum Leben ermutigen. Eine entsprechende
231 fachliche Ausbildung können viele getaufte Frauen und Männer vorweisen.

232

233 [\[1\]](#) Durch das Apostolische Schreiben in Form eines Motu proprio zur Änderung von
234 Can. 230 § 1 des Codex des kanonischen Rechtes über den Zugang zum Lektoren- und
235 Akolythendienst vom 10. Januar 2021 verfügt Papst Franziskus ebenfalls eine
236 weltkirchlich relevante Öffnung: Wichtige kirchliche Dienste sollen nicht nur
237 Männern, sondern grundsätzlich allen Getauften zugänglich sein.